

## § 27 LPO II (Bayern) — Prüfungszeugnis

Lehramtsprüfungsordnung II

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Zweite Staatsprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis über die Erste Lehramtsprüfung und die Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt, das die Noten des Prüfungszeugnisses der Erste Lehramtsprüfung (§ 5 Abs. 2 LPO I), die Noten der Leistungen gemäß § 23 sowie die Gesamtprüfungsnote als Gesamturteil im Sinn des § 8 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 6 LPO I und als Zahlenwert enthält.

Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen ohne Erste Lehramtsprüfung nach der LPO I erhalten ein Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung.

(2) Die Zweite Staatsprüfung ist mit Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses oder einer vorläufigen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt.

Zitiervorschlag: § 27 LPO II (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20II/27>